

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Trier-Saarburg

und

der Stadt Saarburg
vertreten durch
den Stadtbürgermeister

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 6.948.565 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 5.437.947 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 362.530 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 120.843 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:
 - Die teilnehmende Kommune hat durch Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2010 ab dem Jahr 2011 den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 auf 350 % mit anzurechnenden Mehreinzahlungen von aktuell 35.130 Euro jährlich angehoben.
 - Die teilnehmende Kommune hat ab dem Jahr 2012 den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 350 % auf 400 % mit aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen von 112.581 Euro jährlich angehoben.

Die Summe der aktuell anzurechnenden Mehreinzahlungen aus diesen Einzelmaßnahmen beträgt 147.711 Euro.

- (2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

- (1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.
- (2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle der Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zu Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.
- (3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

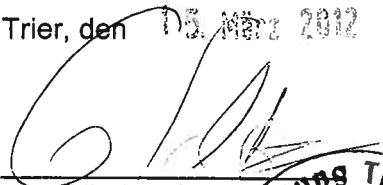
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (*Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens*). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

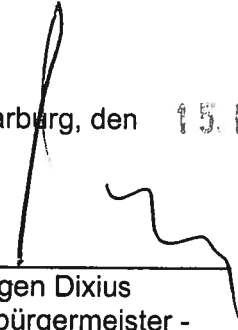
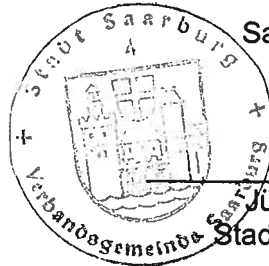
Trier, den 15. März 2012



Günther Scharz
- Landrat -



Saarburg, den 15. März 2012



Jürgen Dixius
- Stadtbürgermeister -

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP 2013

der Stadt Saarburg

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2013
Teilhaushalt: 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011 Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	975.000 €	39.012 € 121.875 €	953.177,93 €	38.139,03 € 119.147,24 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		160.887 €		157.286,27 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		160.887 €		157.286,27 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

120.843 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

96.674 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP 2014

der Stadt Saarburg

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2014
Teilhaushalt: 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen								
				Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011				
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	980.000 €	39.640 €	953.671,38 €	38.575,05 €
						122.500 €		119.208,92 €
				Erhöhung der Einzahlungen		162.140 €		157.783,97 €
				Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		162.140 €		157.783,97 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

120.843 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

96.674 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Stadt Saarburg
Ergebnis 2015

Seite im Haushaltsplan	Ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2015	geplanter Konsolidierungsanteil 2015	Rechnungsergebnis 2015	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2015
Teilhaushalt: 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung: 61 1000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen								
				Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011				
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	980.000 €	38.489 €	1.227.862,86 €	48.223,70 €
						122.500 €		153.482,86 €
				Erhöhung der Einzahlungen		160.989 €		201.706,56 €
				Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		160.989 €		201.706,56 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

120.843 €

96.674 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Stadt Saarburg
Ergebnis 2017

Seite im Haushaltsplan	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2017	geplanter Konsolidierungsanteil 2017	Rechnungsergebnis 2017	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2017
Teilhaushalt 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen							
Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen							
			Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011		43.882 €		33.476,00 €
1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	1.140.000 €	135.714 €	869.662,57 €	103.531,00 €
			Erhöhung des Hebesatzes von 400% auf 420% ab dem HJ 2017		54.286 €		41.413,00 €
	Summe		Erhöhung der Einzahlungen		233.882 €		178.420,00 €
	Summe		Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt				233.882 €		178.420,00 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

178.420 €
142.736 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Stadt Saarburg
Ergebnis 2018

Seite im Haushaltsplan	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2018	geplanter Konsolidierungsanteil 2018	Rechnungsergebnis 2018	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2018
Teilhaushalt 7 - Zentrale Finanzdienstleistungen							
Leistung: 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen							
			Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350% ab dem HJ 2011		41.572 €		42.588,00 €
1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350% auf 400% ab dem HJ 2012	1.080.000 €	128.571 €	1.106.393,96 €	131.714,00 €
			Erhöhung des Hebesatzes von 400% auf 420% ab dem HJ 2017		51.429 €		52.685,00 €
			Erhöhung der Einzahlungen		221.572 €		226.987,00 €
			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
			Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		221.572 €		226.987,00 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

226.987 €
181.590 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	6.948.565	6.658.541	6.368.517	6.078.493	5.788.470	5.498.446	5.208.422	4.918.398	4.628.374	4.338.350	4.048.327	3.758.303	3.468.279	3.178.255	2.888.231	2.598.207
Ist-Größe	6.948.565	8.862.001	9.645.620	9.802.337	9.460.257	9.879.957	8.813.210	7.839.690								

Konsolidierungspfad der Stadt Saarburg im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

